

## Internes Merkblatt: Gefährdungen – Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdung besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Konkret kann sich eine Gefährdung des Kindeswohls äussern in:

- mangelhafter Betreuung und Aufsicht bezüglich Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc.;
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) verursacht durch Körperstrafen, familiäre Belastungen, Suchtmittelmissbrauch (inkl. Spielsucht) etc.;
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich, wie Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.;
- Zeichen körperlicher oder seelischer Gewalt;
- ungenügende geistige Förderung, wie kein Schulbesuch oder mangelnde Aufgabenhilfe oder keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit;
- Weigerung der Eltern, das Einverständnis für dringend benötigte Massnahmen bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit zu geben.

Die Eltern haben das Kindeswohl zu wahren und dafür Verantwortung zu tragen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>1</sup> definiert diese Aufgaben wie folgt:

### **Art. 301 ZGB (im Allgemeinen)**

<sup>1</sup> Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

<sup>2</sup> Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung

und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

<sup>3</sup> Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

<sup>4</sup> Die Eltern geben dem Kind den Vornamen."

### **Art. 302 ZGB (Erziehung)**

<sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung

zu fördern und zu schützen.

<sup>2</sup> Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten."

Das Kindeswohl umfasst somit folgende Bereiche der Pflege und Erziehung, für die die Eltern verantwortlich sind:

- körperlich (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Obdach)
- psychisch (affektiv)
- geistig (intellektuell)
- sittlich (soziale und sexuelle Entfaltung, Förderung und Schutz).

Die Eltern sind im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung in der Wahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel frei.

Seit dem 1. Januar 2013 gibt es an jedem Bezirksgericht ein Familiengericht, welches die Funktion der Vormundschaftsbehörde übernimmt. Der Gemeinderat ist damit nicht mehr die

Vormundschaftsbehörde. Am Familiengericht ist die so genannte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angesiedelt.

Gefährdungsmeldungen sind bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Familiengericht des Bezirks einzureichen. Jede Person, welche in amtlicher Tätigkeit - wie Personen im Schulwesen - von einem gefährdeten Kind Kenntnis erhält, ist verpflichtet, dies zu melden. Den Schulen wird empfohlen, eine Gefährdungsmeldung in der Regel von der Schulleitung und/oder der Schulpflege machen zu lassen.

## Merkblatt: Früherkennung und Frühintervention - Vorgehen im Überblick

<b>1</b>	<p>Zuständigkeit: <b>Klassenlehrperson und Unterrichtsteam</b>          Versuch, das Problem <b>intern</b> zu lösen</p>
<b>Phase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die involvierten Lehrpersonen (LP) versuchen das Problem mit eigenen Mitteln zu lösen. Koordination und Lead: Klassenlehrperson.</li> <li>• Alle involvierten Lehrpersonen (Unterrichtsteam UT) beobachten die Auffälligkeiten und halten sie schriftlich fest (Koordination KL-LP).</li> <li>• Die Beobachtungen werden im UT überprüft und gemeinsam beurteilt. Eine Strategie zur Problembhebung wird entwickelt.</li> <li>• Allenfalls wird die Schulsozialarbeit oder die LP für die integrative Förderung zur Beratung beigezogen.</li> <li>• Die Klassenlehrperson spricht mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler, wenn nötig unter Beizug der Eltern. Gegebenenfalls kann auch die Schulsozialarbeit einbezogen werden.</li> <li>• LP und gegebenenfalls das UT überprüfen überprüft die Strategie zur Problembhebung.</li> </ul> <p><b>Sofern diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung → Phase 2</b></p>
<b>2</b>	<p>Zuständigkeit: <b>Schulleitung</b>          Einleitung einer <b>Intervention auf Stufenebene</b></p>
<b>Phase</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulleitung bespricht mit der LP oder mit dem UT die Strategie zur Problembhebung.</li> <li>• Die Schulleitung orientiert die Eltern bzw. den/die Sorgeberechtigte(n) und lädt sie gemeinsam mit der Klassenlehrperson zum Gespräch ein. Falls angezeigt, bezieht sie die Schulsozialarbeit und/oder LP für die integrative Förderung zum Gespräch mit ein.</li> <li>• Im Gespräch werden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten zur verbindlichen Mitarbeit aufgefordert.</li> <li>• Den Eltern wird allenfalls die Unterstützung von Fachstellen empfohlen.</li> </ul> <p><b>Sofern diese Massnahmen nicht erfolgreich sind, informiert die Schulleitung die Gesamtschulleitung → Phase 3</b></p>
<b>3</b>	<p>Zuständigkeit: <b>Gesamtschulleitung und allenfalls die Schulpflege</b>          Einleitung <b>einer Intervention auf Gesamtschulleitungsebene</b></p>
<b>Phase</b>	<p><b>a) Im Regelfall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulleitung informiert die Gesamtschulleitung und berät sich mit ihr über die weiteren Schritte, falls angezeigt unter Beizug der Schulsozialarbeit oder/und der Vormundschaftshörde.</li> <li>• Die Gesamtschulleitung zieht Erkundigungen bei der Vormundschaftsbehörde ein.</li> <li>• Allenfalls lädt die Gesamtschulleitung zu einem runden Tisch ein. Gefährdungsmeldung kann/sollte – wenn möglich – hier bereits Thema sein.</li> <li>• Die Gesamtschulleitung fasst eine GM, die an die Vormundschaftsbehörde eingereicht wird mit gleichzeitiger Kenntnisnahme an die Schulpflege.</li> </ul> <p><b>b) Im Ausnahmefall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Ausnahmefall – bei nicht kooperativen Eltern bzw. Sorgeberechtigten – kann die Gesamtschulleitung zusammen mit Schulleitung und LP zum Schutz des Kindes die Gefährdungsmeldung ohne vorgängige Information der Eltern einreichen. Gleichzeitig mit der Gefährdungsmeldung müssen die Eltern jedoch auch in diesem Fall informiert werden.</li> <li>• Bei Gefahr im Verzug (akute Gefährdungssituation) kann zum Schutz des Kindes die LP/Schulleitung zudem abweichend zum ordentlichen Vorgehen die Vormundschaftsbehörde direkt über die Gefährdung informieren, unter gleichzeitiger Information der Gesamtschulleitung.</li> </ul>